

Berührungspunkte zwischen Wirtschaft und Recht erkennen

System und Aufbau der Rechtsordnung erfassen

Mit Gesetzen umgehen können

Kapitel 1

Reisevorbereitungen treffen ...

Im Mittelpunkt dieses »... für Dummies«-Buches stehen – der Buchtitel verrät es unverkennbar – das Handels- und Gesellschaftsrecht. Das sind jedoch nur zwei Rechtsgebiete eines viel umfangreicheren Regel- und Ordnungsrahmens. Weil beide zugleich zahlreiche Bezüge zu anderen Rechtsbereichen aufweisen und speziell für das Wirtschaftsleben unabkömmlich sind (denken Sie nur an die unzähligen Geschäfte, die tagtäglich nach den gleichen rechtlichen Regeln abgewickelt werden), gibt Ihnen dieses Kapitel erst einmal einen Einblick, weshalb es überhaupt rechtlicher Regelungen bedarf. Es zeigt Ihnen zudem, wie unsere Rechtsordnung aufgebaut ist und welchen Platz dabei das Handels- und Gesellschaftsrecht einnehmen. Schließlich werden Sie in der Lage sein, mit dem wichtigsten juristischen »Handwerkszeug« umzugehen: dem Gesetz.

Ein Hinweis vorweg: Kein Grund zur Panik

Wer eine Reise unternimmt, freut sich normalerweise darauf. Bei einer Entdeckungstour in das Handels- und Gesellschaftsrecht (oder in andere Rechtsgebiete) ist die Freude allerdings nicht ganz ungeteilt: Während manche Jura hoch spannend und reizvoll finden, halten es andere für staubtrocken und öde. Wenn Sie sich selbst zur ersten Gruppe zählen, haben Sie es einfacher. Mit einer positiven Einstellung gelingt es natürlich viel leichter, den Horizont zu erweitern und den Wissensdurst zu stillen, als wenn man etwas total uninteressant findet.

Dieses »... für Dummies«-Buch möchte Ihnen das Handels- und Gesellschaftsrecht schmackhaft machen. Probieren müssen Sie davon schon selbst. Falls Sie sich also eher für andere Dinge begeistern als für Jura (sich aber aus irgendwelchen Gründen dazu »verdonnert« fühlen, da durch zu müssen) oder womöglich glauben, da eh nicht durchzublicken, lässt sich die eigene Motivation mit einem kleinen und doch effektiven Kniff steigern, damit die Tour nicht zur Tortur wird. Da negative Einstellungen nämlich wie Barrieren wirken

(und obendrein echte Motivationskiller sind!), überlisten Sie Ihr Gehirn einfach mit einem Trick. Anstatt sich einzureden, etwas sei schwierig oder gehe aus diesem und jenem Grund nicht und überhaupt sei alles sterbenslangweilig, machen Sie es genau umgekehrt:



Stellen Sie sich so intensiv wie möglich vor, Sie hätten bereits gute Kenntnisse und Erfahrungen im Handels- und Gesellschaftsrecht!

Unser Gehirn ist faszinierend und die Kraft der eigenen Vorstellung phänomenal: Was passiert nämlich? Da es den grauen Zellen schnuppe ist, ob man sich bloß etwas einbildet oder wirklich erlebt hat, verändert sich die eigene Einstellung, je intensiver Sie sich etwas vorstellen. Nur eine (von vielen) guten Möglichkeiten, sich selbst zu motivieren. Probieren Sie es aus! (Falls es nicht klappt, haben Sie es sich nicht intensiv genug vorgestellt.) Selbstverständlich können Sie auf diesen Trick immer wieder zurückkommen, wenn Sie einmal Ihren »inneren Schweinehund« überwinden möchten. Nun aber ans Eingemachte ...

Zwei Seiten einer Medaille: Wirtschaft und Recht

Das Handels- und Gesellschaftsrecht sind zwei Teilbereiche des viel umfangreicheren Wirtschaftsrechts. Schon die begriffliche Verbindung von »Wirtschaft« und »Recht« macht deutlich: Hier gehört zweierlei zusammen. Wirtschaftliches Handeln zielt darauf ab, menschliche Bedürfnisse (insbesondere nach Nahrung, Kleidung, Wohnraum und vieles, vieles mehr) zu decken. Da die zur Verfügung stehenden Ressourcen mitunter knapp sind, geht es nicht zuletzt darum, wie man sie klug einsetzt, um höhere Lebensstandards zu erreichen. Dabei gibt es unterschiedliche Ansätze, die jeweils verschiedenen Leitideen folgen und die sich auf zwei Grundformen zurückführen lassen:

- ✓ Zum einen kann eine zentrale staatliche Stelle die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen festlegen und lenken. Häufig spricht man daher von planwirtschaftlicher – oder besser: *zentralverwaltungswirtschaftlicher* – Wirtschaftsordnung.
- ✓ Zum anderen können Angebot und Nachfrage die Eckpunkte der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen darstellen. Dann spricht man von einer *marktwirtschaftlichen* Wirtschaftsordnung.

Bei einem marktwirtschaftlich orientierten System, wie es hierzulande ausgeprägt ist (ergänzt um eine Facette der *sozialen* Marktwirtschaft), können Güter und Dienstleistungen je nach Angebot und Nachfrage frei gehandelt werden. Man setzt also eher auf die selbstregulierenden Kräfte des Marktes, wenn es um die Produktion und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen geht. Die handelnden Akteure, das heißt die Anbieter und die Nachfrager, sind in ihren Handlungen und Entscheidungen im Wesentlichen frei.

Nun soll es an dieser Stelle keineswegs um die verschiedenen Wirtschaftsordnungen gehen. Aber man braucht nicht viel Fantasie, um sich vorzustellen, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen davon berührt werden können und je nach Ausrichtung anders ausfallen.



Das zeigt sich klassischerweise schon beim wichtigen Rechtsinstitut »Eigentum«: Während in zentralverwaltungswirtschaftlich geprägten Wirtschaftsordnungen die Produktionsmittel verstaatlicht sind, setzt das Funktionieren marktwirtschaftlicher Mechanismen auf das Privateigentum.

Dort, wo sich die Kräfte des Marktes begegnen, stoßen durchaus unterschiedliche Interessen aufeinander. Natürlich kann man einerseits alles dem freien Spiel des Marktes überlassen. Allerdings wird man dann nachteilige Konsequenzen in Kauf nehmen müssen – denken Sie etwa an einseitige wirtschaftliche Machtpositionen oder unsoziale Auswirkungen. Will man einerseits die positiven Effekte fördern (und Gestaltungsspielräume schaffen), andererseits die negativen Folgen eindämmen, dann bedarf es eines Ordnungsrahmens. Sofern der Ordnungsrahmen rechtlicher Natur ist, geht es darum, vonseiten des Gesetzgebers entsprechende Regeln aufzustellen und für deren Einhaltung zu sorgen.



Neben rechtlichen Spielregeln gibt es weitere Mechanismen, die einen Ordnungsrahmen prägen: Dazu zählen etwa bestimmte Moralvorstellungen, Sitten, Bräuche oder religiöse Überzeugungen. Rechtliche Wirkungen kommen ihnen allerdings nur ausnahmsweise zu (siehe etwa § 134 BGB, Verstoß gegen die guten Sitten oder § 346 HGB zur Berücksichtigung von Handelsbräuchen).

Sehen Sie sich nun im Folgenden genauer an, wie unsere Rechtsordnung aufgebaut ist, und bekommen Sie dadurch ein besseres Verständnis davon, welchen Part das Handels- und Gesellschaftsrecht dabei übernehmen.

Drei Grundpfeiler unserer Rechtsordnung

Ganz im Sinne der »... für Dummies«-Tradition soll Ihnen das Thema dieses Buchs selbst ohne ein bestimmtes Vorverständnis einleuchten. Wenn Sie sich mit dem Recht im Allgemeinen und dem Handels- und Gesellschaftsrecht im Speziellen befassen, dann lohnt es sich der besseren Orientierung wegen, dass Sie sich einen kurzen Überblick über unsere Rechtsordnung verschaffen, jedenfalls sofern Sie davon noch nichts gehört oder gelesen haben. Im Fokus stehen drei Fragen:

- ✓ Wie ist die Rechtsordnung hierzulande eigentlich aufgebaut?
- ✓ Wie passen das Handels- und Gesellschaftsrecht dort hinein?
- ✓ Welche Rechtsquellen sind zu beachten?

Die Antworten darauf schaffen zugleich eine Grundlage für die weitere Arbeit, wenn es nämlich darum geht, sich nicht bloß zurechtzufinden, sondern mit den entsprechenden rechtlichen Regelungen umgehen zu können, das heißt, sie zu verstehen und anzuwenden. Fangen Sie bei »null« an und fragen Sie sich: Was heißt eigentlich Rechtsordnung?



Rechtsordnung umfasst die Gesamtheit aller gültigen geschriebenen und ungeschriebenen Rechtsgrundsätze (objektives Recht).

Der Begriff Rechts »ordnung« lässt vermuten, dass das Recht irgendwie systematisiert ist. Und das ist tatsächlich der Fall. Typischerweise wird zwischen dem Privatrecht, dem öffentlichen Recht und dem Strafrecht unterschieden, wobei diese so etwas wie die tragenden Säulen unserer Rechtsordnung sind (siehe Abbildung 1.1). Übrigens können wirtschaftsrechtliche Gesichtspunkte in allen drei Bereichen eine Rolle spielen.

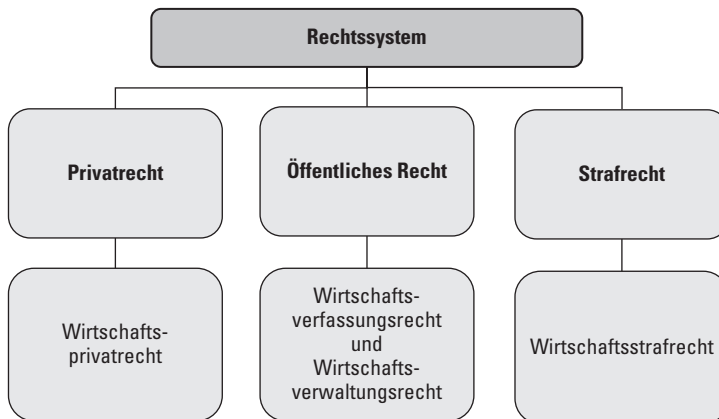


Abbildung 1.1: Die Rechtsordnung und die wirtschaftsrechtlichen Bezüge im Überblick

Das Privatrecht

Das Privatrecht (auch *Bürgerliches Recht* oder *Zivilrecht* genannt) regelt kurz gesagt die Rechtsbeziehungen zwischen gleichgestellten (Privat-)Personen, die sich quasi auf Augenhöhe begegnen. Lassen Sie sich von dem Begriff »Personen« nicht irritieren. Darunter fallen zunächst einmal alle *natürlichen* Personen. Es gibt zudem sogenannte *juristische* Personen. Insofern handelt es sich um – na, sagen wir – fiktive Gebilde, die aber ebenso wie »du und ich« am Rechtsleben teilnehmen können. Sie finden in diesem Zusammenhang manchmal auch den Begriff der *Rechtssubjekte*.



Hier gibt es übrigens schon gleich einen Berührungspunkt zum Gesellschaftsrecht, denn wie Sie noch sehen werden, sind manche Gesellschaften als juristische Personen konstruiert; dazu zählen insbesondere die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) sowie die Aktiengesellschaft (AG). Übrigens kann sogar der Staat selbst privatrechtlich handeln, nämlich dann, wenn er nicht hoheitliche Befugnisse ausübt, sondern so quasi wie Otto Normalverbraucher am Rechtsverkehr teilnimmt.

Im Privatrecht gestalten die Beteiligten ihre Rechtsverhältnisse frei und selbstbestimmt. Der dort geltende *Grundsatz der Privatautonomie* und damit verbunden die sogenannte *Vertragsfreiheit* ermöglichen es allen, ohne staatliche Bevormundung und im Rahmen der geltenden Gesetze, die eigenen Rechtsangelegenheiten zu regeln und zum Beispiel Verträge abzuschließen.



Es ist im Grunde genommen also egal, ob Lieschen Müller sich ein neues Cabrio zulegt, ob eine GmbH einen neuen Firmenwagen anschafft oder ein Bundesland neue Fahrzeuge für den Fuhrpark der Polizei erwirbt – in jedem Fall sind privatrechtliche Regelungen einschlägig (§ 433 BGB zum Kaufvertrag).

Das Privatrecht ist wirklich sehr umfangreich. Zudem lässt es sich noch weiter unterteilen, und zwar in das allgemeine Privatrecht und das Sonderprivatrecht.

- ✓ **Das allgemeine Privatrecht.** Es gilt für jeden und enthält Regelungen zu den Grundlagen aller privatrechtlichen Verhältnisse (also etwa zu Schuldverhältnissen in Form von Verträgen). Wichtigstes Gesetz ist das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB).
- ✓ **Das Sonderprivatrecht.** Es gilt für bestimmte Adressaten. Zum Sonderprivatrecht zählen beispielsweise die speziellen handelsrechtlichen Regelungen für Kaufleute, wie sie im Handelsgesetzbuch (HGB) geregelt sind. Andere Sonderprivatrechte sind zum Beispiel das Arbeitsrecht (als Schutzrecht für Beschäftigte) oder das Verbraucherrecht (als Schutzrecht für Verbraucher).



Das Sonderprivatrecht steht nicht isoliert neben dem allgemeinen Privatrecht, sondern es ergänzt oder modifiziert zumeist die allgemeinen Regelungen.

Ein ziemlicher Schmöcker: Das Bürgerliche Gesetzbuch

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) ist ein sehr umfassendes Regelwerk. Es besteht aus insgesamt fünf »Büchern«. Schon das Inhaltsverzeichnis gibt Ihnen einen guten Einblick: Den Auftakt macht der sogenannte »Allgemeine Teil« (§§ 1 bis 240 BGB). Dort sind – wenig überraschend – einige allgemeine Bestimmungen enthalten, die für die weiteren Bücher des BGB gelten. Im zweiten Buch zum »Recht der Schuldverhältnisse« ist das sogenannte »Schuldrecht« geregelt (§§ 241 bis 853 BGB). Dort finden Sie insbesondere ausgewählte Vertragstypen sowie weitere Arten von Schuldverhältnissen, um die Rechtsbeziehungen zwischen den jeweiligen Rechtssubjekten zu gestalten. Das dritte Buch zum »Sachenrecht« (§§ 854 bis 1296 BGB) betrifft die Rechtsbeziehungen einer Person zu einer Sache. Das vierte Buch regelt mit dem »Familienrecht« unter anderem die verwandtschaftlichen Beziehungen (§§ 1297 bis 1921 BGB) und das fünfte Buch schließlich das »Erbrecht« (§§ 1922 bis 2385 BGB). Sie werden im weiteren Verlauf Vorschriften aus allen Büchern kennenlernen und benötigen deshalb unter anderem ein BGB.

Vom Privatrecht ist es nur ein Katzensprung zum *Wirtschaftsprivatrecht*. Zwar ist dieser Begriff selbst gesetzlich nirgends fixiert, jedoch wird er inzwischen häufig genutzt. Inhaltlich sind davon teils Aspekte des allgemeinen Privatrechts, teils des Sonderprivatrechts mit umfasst. Falls Sie sich fragen, was das Wirtschaftsprivatrecht im Kern ausmacht: Es bringt jene Inhalte des Privatrechts zusammen, die in wirtschaftlicher Hinsicht relevant

sind. Selbstredend geht es wieder darum, die Rechtsbeziehungen zwischen gleichgeordneten Rechtssubjekten zu gestalten und zwar konkret im Hinblick auf wirtschaftlich relevante Güter und Dienstleistungen.



Das *Wirtschaftsprivatrecht* umfasst als Teil des Wirtschaftsrechts alle privatrechtlichen Rechtsgrundlagen, die das Wirtschaftsleben betreffen und vornehmlich die rechtlichen Beziehungen der beteiligten Akteure (Rechtssubjekte) regeln.



Als Akteure kommen einerseits die Anbieter von Gütern und Dienstleistungen in Betracht, wie Hersteller, Produzenten, Verkäufer, Händler (unter anderem als Unternehmen), sowie andererseits die Abnehmer entsprechender Güter und Dienstleistungen, also die Kunden (wobei nicht nur an Verbraucher, sondern ebenso an Unternehmen zu denken ist).

Die maßgeblichen Rechtsquellen des Wirtschaftsprivatrechts sind neben dem schon genannten BGB zudem das Handelsgesetzbuch (HGB) sowie verschiedene gesellschaftsrechtliche Gesetze, etwa das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG), das Aktiengesetz (AktG) oder das Genossenschaftsgesetz (GenG). Darüber hinaus gehören zum Wirtschaftsprivatrecht Vorschriften, die den Schutz geistigen Eigentums betreffen und die insbesondere im Patentgesetz (PatG), im Markengesetz (MarkenG), im Designgesetz (DesignG), im Gebrauchsmustergesetz (GebrMG) und im Urhebergesetz (UrhG) geregelt sind. Zu nennen sind schließlich weitere Rechtsbereiche, etwa das im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) normierte Wettbewerbsrecht.



Kurzum: Das Handelsrecht und das Gesellschaftsrecht sind Teile des Wirtschaftsprivatrechts.

Abbildung 1.2 vermittelt Ihnen einen Überblick zum Wirtschaftsprivatrecht, wobei es im Weiteren vornehmlich um das Handels- und Gesellschaftsrecht sowie die damit verbundenen Berührungspunkte zum Bürgerlichen Recht geht.

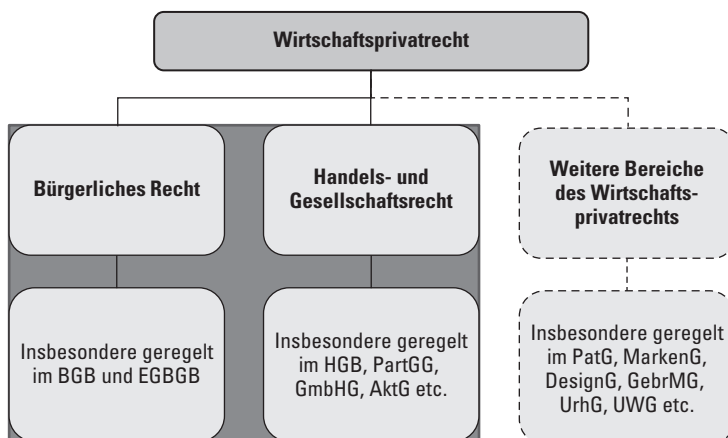


Abbildung 1.2: Das Wirtschaftsprivatrecht im Überblick

Einflüsse auf das Wirtschaftsprivatrecht

Einflüsse auf das Wirtschaftsrecht gibt es viele: Man denke nur an die Digitalisierung. Gerade hier hat es in jüngster Vergangenheit diverse Entwicklungen gegeben, die auch im Folgenden berücksichtigt werden, sofern sie relevant sind. Zudem ist wirtschaftliches Handeln beileibe keine rein nationale Angelegenheit. Wie auch? Die Europäisierung und die Globalisierung bieten bei aller Kontroverse vielfältigste Optionen für wirtschaftliches Handeln. Das bleibt nicht ohne Wirkung auf die rechtlichen Rahmenbedingungen. So ist gerade im Wirtschaftsprivatrecht der Einfluss des Europarechts immer spürbarer. Zahlreiche europäische Rechtsakte (insbesondere EU-Verordnungen und EU-Richtlinien) bewirken eine europaweite Annäherung einzelner Rechtsbereiche. Ähnliches gilt für das internationale Wirtschaftsrecht. Vor allem internationale Abkommen, wie beispielsweise das *UN-Kaufrecht* oder die sogenannten *Incoterms* (*International Commercial Terms*) (siehe dazu den Kasten in Kapitel 8) müssen unter Umständen bei grenzüberschreitenden Sachverhalten einkalkuliert werden. Europäische und internationale Aspekte werden in diesem Buch jedoch nicht vertieft behandelt.

Das öffentliche Recht

Vom Privatrecht unterscheidet sich das öffentliche Recht in vielerlei Hinsicht. So geht es dort nicht um die Rechtsbeziehungen auf einer gleichgeordneten Ebene. Charakteristisch für dieses Rechtsgebiet ist vielmehr etwas ganz anderes, nämlich regelmäßig (umgangssprachlich »in der Regel«) ein hierarchisches Über- beziehungsweise Unterordnungsverhältnis. Das öffentliche Recht befasst sich mit den rechtlichen Beziehungen des einzelnen Bürgers zu den öffentlichen Hoheitsträgern (das heißt dem Staat und seinen Institutionen). Daneben regelt das öffentliche Recht die staatlichen Institutionen selbst, also deren Aufbau und Aufgaben. Rechtsquellen des öffentlichen Rechts sind das im Grundgesetz (GG) und den Landesverfassungen der Bundesländer geregelte *Staats- und Verfassungsrecht*. Und es kommt schließlich noch ein weiteres hinzu, und zwar das allgemeine und besondere *Verwaltungsrecht* (etwa das Bau-, Polizei- oder Steuerrecht).



Das *öffentliche Recht* berechtigt beziehungsweise verpflichtet regelmäßig ausschließlich einen Träger der öffentlichen Gewalt (Bund, Länder, Kommunen).



Die Verwaltung der Stadt Berlin erlässt gegenüber dem Bauherrn Bodo eine Baugenehmigung (Verwaltungsakt). Bodo hat als Adressat die darin getroffenen Anordnungen zu befolgen. Hier ist öffentliches Recht einschlägig.

In wirtschaftsrechtlicher Hinsicht ist das öffentliche Recht ebenfalls bedeutsam. Zwar finden Sie im Grundgesetz explizit keine Entscheidung für (oder gegen) ein bestimmtes Wirtschaftsmodell. Ganz im Gegenteil gilt das Grundgesetz in dieser Hinsicht vielmehr als »wirtschaftspolitisch neutral«. Ein paar Punkte sind verfassungsrechtlich aber doch geregelt (sogenanntes *Wirtschaftsverfassungsrecht*). So sind beispielsweise mit dem grundgesetzlich verbürgten Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 GG in Verbindung mit [kurz: i. V. m.] Art. 1 GG), der Berufsfreiheit (Art. 12 GG) oder der Eigentumsgarantie (Art. 14 GG)

bestimmte Weichen gestellt, die eine Wirtschaftsordnung nicht unbeeinflusst lassen. Zudem sieht Art. 74 Nr. 11 GG eine explizite Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Recht der Wirtschaft vor. Und wenn Sie ganz genau hinschauen, dann finden Sie dort sogar etwas zum »Handel« – na, das erinnert doch schon sehr stark an das Handelsrecht.

Die Wirtschaft ist von staatlicher Seite zudem in anderer Hinsicht beeinflusst. So kann wirtschaftliches Handeln im Zuge des sogenannten *Wirtschaftsverwaltungsrechts* beispielsweise

- ✓ *gefördert* werden (Leistungsverwaltung). Man denke in diesem Zusammenhang beispielsweise an das Gewähren von Subventionen (Subventionsrecht).
- ✓ *begrenzt* werden (Eingriffsverwaltung). Man denke in diesem Zusammenhang beispielsweise an die Beschränkung von Monopolen, etwa durch das sogenannte Kartellrecht (wobei hierzulande das Bundeskartellamt beziehungsweise die Landeskartellbehörden tätig werden).

Legitim sind etwaige Aktivitäten freilich nur, wenn es dazu jeweils eine konkrete rechtliche Grundlage gibt.

Das Strafrecht

Ein dritter großer Rechtsbereich betrifft das Strafrecht. Es enthält Regelungen, die bestimmen, was eine Straftat ist und welche Konsequenzen jemand zu tragen hat, der eine Straftat begeht. Manchmal droht eine Geldstrafe, manchmal womöglich eine Freiheitsstrafe. Im Grunde genommen handelt es sich beim Strafrecht um ein Rechtsgebiet, das eigentlich dem öffentlichen Recht zuzuordnen ist. Denn aufgrund des sogenannten *Strafmonopols* kann nur der Staat – und demzufolge ein Gericht – Strafen verhängen. Es gibt also keine Selbstjustiz (ganz vereinzelte rechtliche Ausnahmen einmal nicht betrachtet). Typischerweise wird das Strafrecht als eigenständiges Rechtsgebiet und dritter Pfeiler neben dem Privatrecht und dem öffentlichen Recht genannt. Wichtigste Rechtsgrundlage ist das Strafgesetzbuch (StGB). Darüber hinaus sind weitere Straftatbestände in anderen Gesetzen geregelt (sogenanntes Nebenstrafrecht). Sofern es um strafrechtliches Verhalten im Wirtschaftsleben geht, hat sich mit dem sogenannten *Wirtschaftsstrafrecht* sogar ein eigener Teilbereich herauskristallisiert.



So kann man sich zum Beispiel wegen Bankrotts (§ 283 StGB) oder Subventionsbetrugs (§ 264 StGB) strafbar machen. Darüber hinaus gibt es zugleich direkte Verbindungen etwa zum Gesellschaftsrecht. Beispielsweise macht sich ein Geschäftsführer einer GmbH wegen Insolvenzverschleppung (§ 15a Abs. 4 und 5 Insolvenzordnung, InsO) strafbar, wenn er einen Insolvenzantrag vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder fehlerhaft stellt.

Gesetzesrecht, Richterrecht und »herrschende Meinung«

Die vielen Gesetzbücher und die darin enthaltenen Regeln bilden einen Paragrafendschungel, der sich manchmal nur schwer durchschauen lässt. Dennoch bieten die Regelungen für den Alltag eine gute Grundlage, um viele Rechtsfragen zu beantworten und

Streitigkeiten zu entscheiden. Letztlich lässt sich aber doch nicht jegliche Fallkonstellation abbilden. Mit dem Gesetzesrecht bietet der Gesetzgeber einerseits zwar einen Rahmen, jedoch verbleiben durchaus Interpretationsspielräume. Was das betrifft, sind vorzugsweise die Gerichte gefragt, das Recht anzuwenden und solche Spielräume gegebenenfalls zu klären. Speziell der Entscheidungspraxis des Bundesgerichtshofs (BGH), als einem der höchsten Gerichte, kommt bei alledem eine ganz entscheidende Bedeutung zu. Neben der Interpretation (sogenannte *Auslegung*) von Gesetzen kann durch die Rechtsprechung sogar neues Recht (weiter)entwickelt werden (Rechtsschöpfung, Richterrecht).



So ist beispielsweise die »Lehre vom Scheinkaufmann« (siehe Kapitel 3) maßgeblich richterrechtlich geprägt. Im Gesetz werden Sie dazu also nichts finden. Ähnliches galt lange Zeit für die Anerkennung der Rechtsfähigkeit der »Gesellschaft bürgerlichen Rechts« (GbR) in Form der sogenannten Außen-GbR. Mit der Reform des GbR-Rechts gelten hier ab 2024 neue Regelungen.

Ebenfalls bedeutsam ist bei alledem die Rechtswissenschaft. Die jeweiligen Rechtsmeinungen werden beispielsweise in Fachaufsätzen und -büchern diskutiert. Unterschiedliche Ansichten zu einzelnen Punkten sind durchaus gang und gäbe, gerade zwischen Wissenschaft und Praxis (nicht ohne Grund heißt es: »Zwei Juristen, drei Meinungen«). Sofern sich eine Meinung herauskristallisiert, die von vielen geteilt wird, wird sie meist als »herrschende Meinung« (kurz: h. M.) bezeichnet. In diesem *Handels- und Gesellschaftsrecht für Dummies* lernen Sie die überwiegend vertretenen Ansichten kennen und werden gegebenenfalls auf Streitpunkte hingewiesen.

Vier Schritte, um wirklich jedes Gesetz in den Griff zu bekommen

Inzwischen sollte eines deutlich geworden sein: Es gibt ein weitverzweigtes Rechtssystem und eine wahre Flut an Gesetzen, die man gar nicht alle kennen kann. Es wäre eine Sisypusarbeit, sich durch Tausende von Gesetzen und Verordnungen mit vielen Zehntausenden Einzelschriften hindurcharbeiten zu wollen. Der Dichter und Jurist Johann Wolfgang von Goethe (1749–1832) bemerkte einmal lapidar: »Wenn man alle Gesetze studieren sollte, so hätte man gar keine Zeit, sie zu übertreten«.

Versuchen Sie also gar nicht erst, irgendwelche Gesetze auswendig lernen zu wollen. Machen Sie sich vielmehr ein »geflügeltes Wort« aus der juristischen Ausbildung zunutze: »Man muss nicht viel wissen, man muss nur wissen, wo es steht«. In diesem Buch lernen Sie, wo Sie suchen müssen, um etwas zu finden (damit befassen sich vornehmlich die nächsten Kapitel). Nicht weniger wichtig ist es, Gesetze zu verstehen und mit dem juristischen Handwerkszeug umgehen zu können.

Sie werden es im Weiteren mit unterschiedlichen Paragraphen (auch Vorschriften, Bestimmungen, Regelungen, Normen oder Gesetze et cetera genannt) zu tun bekommen. Sie sollten daher gleich am Anfang lernen, ein paar »Werkzeuge« zu gebrauchen, um mit diesem eigentlichen »Arbeitsmittel« umgehen zu können.



Wenn im Folgenden von Gesetzen die Rede ist, kann – wie gesagt – damit ein einzelner Paragraf angesprochen sein oder ein komplettes Gesetzbuch (zum Beispiel das BGB, das HGB oder das AktG et cetera). Sie werden damit aber keine Probleme haben, denn aus dem Kontext wird sich immer leicht erschließen, was gemeint ist.

Schritt 1: Gesetze lesen – Das A und O

Wenn Sie sich das Handels- und Gesellschaftsrecht erobern wollen, dann kommen Sie um eines nicht umhin: Sie müssen sich mit den einschlägigen Regelungen vertraut machen. Das erfordert zunächst einmal, die genannten Vorschriften aufmerksam durchzulesen und nicht bloß zu überfliegen. Klingt banal? Mag sein, dennoch wird das überraschenderweise immer wieder missachtet.



Werfen Sie die Flinte nicht gleich ins Korn, nur weil Sie vielleicht den einen oder anderen Paragraphen nicht sofort auf Anhieb verstehen. Erfahrungsgemäß muss man die verschiedenen Regeln immer wieder aufs Neue lesen. Erst allmählich wird sich so nach und nach dann das eine oder andere Aha-Erlebnis einstellen. Versprochen!

Die Lektüre eines Gesetzes kann also durchaus anspruchsvoll sein, aber mit diesem Buch haben Sie ja einen Begleiter zur Hand, der Ihnen den Einstieg leicht macht.

Ganz einfach: Mit Gesetzen arbeiten

In der Rechtswissenschaft hat sich ein bestimmter Konsens herauskristallisiert, wenn es darum geht, mit Gesetzen zu arbeiten. Jeder weiß, ein Gesetz(buch) beinhaltet regelmäßig viele *Paragrafen*. Eine Ausnahme bildet unter anderem das Grundgesetz (sowie das Einführungsgesetz zum HGB). Dort spricht man nicht von Paragrafen, sondern von *Artikeln*. Wenn man sich in der Juristerei auf einen bestimmten Paragrafen oder Artikel bezieht, benennt man ihn einfach – und das möglichst genau! Gerade für die Fallbearbeitung ist das wichtig, damit alle gleich wissen, welche Vorschrift gemeint ist. Dazu nutzt man einfach das entsprechende Zeichen (§) oder die entsprechende Kurzform (»Art.« für Artikel). Hat eine Vorschrift mehrere Absätze und besteht ein Absatz aus mehreren Sätzen, können Sie weitere Abkürzungen verwenden, zum Beispiel »Abs.« oder römische Zahlen (I, II, III, IV ...) für einen Absatz, »S.« oder nur die arabische Zahl (1, 2, 3, 4 ...) für einen bestimmten Satz und »Halbs.« für einen Halbsatz und damit einen Satzteil. Sollte ein Tatbestand zwei Merkmale enthalten, die wahlweise erfüllt sein können, spricht man von Alternative (oder kurz »Alt.«). Will man auf weitere Paragraphen verweisen, die sich anschließen, fügt man ein »f.« für folgende an (wenn man sich auf eine weitere Norm bezieht) beziehungsweise ein »ff.« (wenn es um mehrere Vorschriften geht). Dann stellt man üblicherweise ein doppeltes Paragrafenzeichen (»§§«) voran. Vielleicht probieren Sie es einmal aus?



Ob Sie nun »§ 28 Abs. 1 S. 1 HGB« oder »§ 28 I 1 HGB« bevorzugen, ist letztlich egal. Und wenn Sie zum Beispiel »§§ 6 f. AktG« schreiben, weiß ebenfalls jeder sogleich, was gemeint ist, nämlich dass Sie sich auf § 6 AktG *und* § 7 AktG beziehen (die behandeln übrigens das Grundkapital einer Aktiengesellschaft – oder kurz: AG). So einfach ist das.

Schritt 2: Gesetze unterscheiden: Verschiede Typen von Normen

Wenn Sie mit dem Gesetz arbeiten, dann sollten Sie sich über unterschiedliche Typen von Vorschriften im Klaren sein. Das ist mit Blick auf die Rechtsanwendung wichtig, bei der es regelmäßig darauf ankommt, einen vorgegebenen Sachverhalt rechtlich zu würdigen. Im Laufe einer solchen Prüfung können die unterschiedlichsten Normen heranzuziehen sein. Insoweit ist es ganz hilfreich, wenn Sie die verschiedenen Typen von Normen auseinanderhalten können. Unterscheiden Sie daher Folgendes:

- ✓ **Anspruchsgrundlagen.** Sofern Sie sich im Privatrecht (und damit im Wirtschaftsprivatrecht) tummeln, geht es meist darum, dass irgendwer von irgendwem etwas will. Es wird ein sogenannter *Anspruch* geltend gemacht. Damit der greift, bedarf es einer entsprechenden rechtlichen Grundlage, der sogenannten *Anspruchsgrundlage*. Solche Anspruchsgrundlagen mit zu den wichtigsten rechtlichen Normen!



Ein *Anspruch* ist das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen (§ 194 BGB).



Möchte jemand beispielsweise als Käufer die Übereignung der Kaufsache vom Verkäufer, so kann er einen solchen Anspruch auf § 433 Abs. 1 BGB stützen. Will umgekehrt der Verkäufer vom Käufer den Kaufpreis, dann sieht § 433 Abs. 2 BGB einen entsprechenden Anspruch vor. Macht jemand Schadensersatz wegen Beschädigung des Eigentums geltend, so lässt sich das auf § 823 BGB stützen. Die Herausgabe einer Sache kann man beispielsweise nach § 985 BGB verlangen.



Sollten Sie sich bereits mit dem BGB beschäftigt haben, dann werden Ihnen viele Anspruchsgrundlagen bereits bekannt sein. Im Handels- und Gesellschaftsrecht gibt es nur wenige zusätzliche Anspruchsgrundlagen, und wenn es sie gibt, dann lernen Sie sie an den entsprechenden Stellen kennen. Oder Sie schauen im Top-Ten-Teil nach.

- ✓ **Einwendungen.** Wer in Anspruch genommen wird, der wird sich nach Möglichkeit »verteidigen« wollen. Es ist daher nicht allein wichtig, die Anspruchsgrundlagen zu kennen, sondern ebenso etwaige Verteidigungsmöglichkeiten, die einen Anspruch gegebenenfalls wieder zu Fall bringen können. Das sind die sogenannten Einwendungen (siehe zu den verschiedenen Arten von Einwendungen zudem den Kasten »Auf den Zahn gefühlt: Einwendungen und Einreden«).



Einwendungen sind Verteidigungsmittel des Anspruchsgegners beziehungsweise Schuldners. Im Gesellschaftsrecht gewährt zum Beispiel § 128 HGB einem OHG-Gesellschafter ausdrücklich die Möglichkeit, Einwendungen geltend zu machen.



Hilfsnormen. Zwar gibt es im gesamten Privat- und Wirtschaftsrecht eine Fülle an Anspruchsgrundlagen und Einwendungen. Die meisten Vorschriften, gerade im Handels- und Gesellschaftsrecht, lassen sich indes eher als Hilfsnormen verstehen.



Hilfsnormen sind Gesetzesbestimmungen, deren Funktion darin besteht, andere Gesetzesbestimmungen zu ergänzen und zu erläutern (zum Beispiel indem sie Definitionen oder weitere Bestimmungen enthalten).



Die §§ 1 ff. HGB sind weder Anspruchsgrundlagen noch Einwendungen, sondern »nur« Hilfsnormen, wenn es zum Beispiel darum geht, ob ein Handelsgeschäft im Sinne des § 343 HGB gegeben ist. Diese Norm ist ihrerseits wiederum nur eine Hilfsnorm, zum Beispiel wenn es darum geht, ob eine Bürgschaft ausnahmsweise nicht der Schriftform bedarf (§ 350 HGB). Im Gesellschaftsrecht ist § 13 Abs. 3 GmbHG beispielsweise eine Hilfsnorm, wenn es um ein Handelsgeschäft und die Eigenschaft als Formkaufmann nach § 6 Abs. 1 HGB geht.



Ein besonderer Typ von Hilfsnormen sind die sogenannten *Legaldefinitionen*. Sie sind leicht erkennbar, denn die definierten Begriffe sind in Klammern gesetzt – wie zum Beispiel der in § 194 BGB erwähnte Anspruch.

Das Vertrackte an Anspruchsgrundlagen, Einwendungen und Hilfsnormen ist das Zusammenspiel dieser verschiedenen gesetzlichen Regelungen. Aber keine Sorge: Sie werden in diesem Buch an den relevanten Stellen entsprechende Hinweise zum Umgang mit alledem finden.



Das Zusammenspiel von Anspruchsgrundlagen und Einwendungen hat vor allem Konsequenzen für die Fallprüfung: Mehr dazu finden Sie in Teil VI zu den Fällen und Lösungen.

Auf den Zahn geföhlt: Einwendungen und Einreden

Während rechtshindernde und rechtsvernichtende Einwendungen von einem Gericht in der Praxis automatisch zu berücksichtigen sind, muss sich der Anspruchsgegner auf rechtshemmende Einwendungen ausdrücklich berufen. Daher nennt man speziell diese Art der Einwendungen *Einreden*.

Einwendungen gibt es nicht nur viele, sondern auch vielfältige. Zu unterscheiden sind insbesondere:



Rechtshindernde Einwendungen. Sie lassen einen Anspruch gar nicht erst entstehen. Beispiele aus dem BGB sind etwa die Geschäftsunfähigkeit (§§ 104 f. BGB), der Verstoß gegen ein Verbotsgesetz (§ 134 BGB), die Sittenwidrigkeit

(§ 138 BGB) oder das Schriftformerfordernis bei der Bürgschaft (§ 766 BGB), von dem das Handelsrecht allerdings eine Ausnahme macht (§ 350 HGB); hier hebt das Handelsrecht also eine rechtshindernde Einwendung kurzerhand wieder aus. Eine Ausnahme von der Ausnahme also.

- ✓ **Rechtsvernichtende Einwendungen.** Sie führen zum Erlöschen eines ursprünglich entstandenen Anspruchs. Solche Einwendungen sind überaus zahlreich (im BGB beispielsweise der Rücktritt gemäß § 346 Abs. 1 BGB, der Widerruf gemäß § 355 BGB, die Unmöglichkeit gemäß § 275 Abs. 1 BGB oder die Erfüllung gemäß § 362 BGB). Speziell im Handelsrecht liegt beispielsweise in § 373 HGB (Hinterlegung/Selbsthilfeverkauf) eine rechtsvernichtende Einwendung vor.
- ✓ **Rechtshemmende Einwendungen.** Sie führen dazu, dass ein ursprünglich entstandener und nicht erloschener Anspruch sich gerichtlich nicht mehr durchsetzen lässt. Sie gewähren dem Schuldner ein Recht, die Leistung zu verweigern. Im Handels- und Gesellschaftsrecht ist das beispielsweise relevant im Rahmen von § 369 HGB beim »kaufmännischen Zurückbehaltungsrecht«.

Schritt 3: Gesetze verstehen: Tatbestand und Rechtsfolge

Gesetze zielen darauf ab, für eine Vielzahl unterschiedlicher Sachverhalte zu gelten. Dennoch kann in einem Gesetz nicht jede noch so erdenkliche Fallkonstellation konkret abgebildet werden. Um dieses Dilemma etwas aufzulösen, sind Gesetze abstrakt formuliert. Das macht es auf den ersten Blick zwar nicht immer ganz einfach, bestimmte rechtliche Regelungen zu verstehen. Auf den zweiten Blick ist es allerdings wiederum gar nicht so schwer. Sie müssen sich dafür einfach nur klarmachen, dass eine gesetzliche Vorschrift meist nach dem gleichen Schema aufgebaut ist. Es gibt regelmäßig

- ✓ eine **Rechtsfolge**. Das ist gewissermaßen die Konsequenz, die sich aus einer bestimmten Vorschrift oder Norm ergibt.
- ✓ einen **Tatbestand**. Der formuliert die Voraussetzungen (die sogenannten *Tatbestandsmerkmale*), die erfüllt sein müssen, damit die entsprechende Rechtsfolge eintritt. Manchmal enthält ein Tatbestand nur ein, oft aber gleich mehrere Tatbestandsmerkmal(e). Die wichtigste Aufgabe in der Rechtsanwendung ist es, zunächst die Tatbestandsmerkmale zu erkennen und von der Rechtsfolge abzugrenzen. Das ist auch deshalb nicht immer einfach, weil das Gesetz keineswegs die Tatbestandsmerkmale an den Anfang eines Satzes stellt und die Rechtsfolge an das Ende. Manchmal ist es genau umgekehrt. Und manchmal geht es sogar durcheinander. Da hilft nur Übung!



Versuchen Sie sich das ganze Prinzip als »Wenn- dann«-Verbindung vorzustellen: Wenn diese(s) und jene(s) Tatbestandsmerkmal(e) erfüllt ist (sind), dann soll als Konsequenz diese oder jene Rechtsfolge eintreten. Die greift aber zu- meist nur, wenn tatsächlich alle Tatbestandsmerkmale erfüllt sind. Ganz

ausnahmsweise kann eine Vorschrift einmal Alternativen oder Varianten vorsehen. Sie können sie leicht an dem Wörtchen »oder« erkennen. In diesem Fall reicht es natürlich aus, wenn das eine beziehungsweise das andere Tatbestandsmerkmal gegeben ist.



Nehmen Sie sich dazu gleich mal eine Vorschrift aus dem HGB vor, zum Beispiel § 1 Abs. 1 HGB. Dort steht: »Kaufmann im Sinne dieses Gesetzbuchs ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt«. Wenn also jemand (= »wer« als 1. Tatbestandsmerkmal) ein Handelsgewerbe (2. Tatbestandsmerkmal) betreibt (3. Tatbestandsmerkmal), dann ist die Person Kaufmann (das ist die Rechtsfolge, die hier am Anfang des Satzes steht).

Ein anderes Beispiel, diesmal aus dem Gesellschaftsrecht: So heißt es in § 13 GmbHG: »Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet den Gläubigern derselben nur das Gesellschaftsvermögen«. Übersetzt heißt das gewissermaßen: Wenn eine Verbindlichkeit besteht (1. Tatbestandsmerkmal), und zwar der Gesellschaft (also einer GmbH, 2. Tatbestandsmerkmal), dann haftet dafür den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen (das ist die Rechtsfolge). Sie sehen schon, man muss manchmal genau lesen, um die Tatbestandsmerkmale zu erfassen. Nur am Rande: Eigentlich kann man auch den Begriff »Gläubiger« als Tatbestandsmerkmal sehen. Wenn aber eine Verbindlichkeit besteht, dann existiert automatisch auch ein Gläubiger. In der Verbindlichkeit steckt der Gläubiger also gewissermaßen schon drin. Das kennen Sie vielleicht schon aus dem Schuldrecht nach dem BGB.

Schritt 4: Gesetze auslegen: Inhalte erfassen

Wenn Sie die drei ersten Schritte beherzigen, dann haben Sie schon geschätzt 95 Prozent der Rechtsanwendung in der Tasche. Bleibt noch ein vierter Schritt, wenn es darum geht, einen Paragraphen in den Griff zu bekommen. Wie Sie bereits erfahren haben, besteht eine gesetzliche Regelung aus den unterschiedlichsten Tatbestandsmerkmalen. Nun kann es vorkommen, dass man mit Begriffen konfrontiert wird, von denen man nicht immer sofort weiß, was damit gemeint sein soll. Manchmal muss man ein Gesetz interpretieren, um den Bedeutungsgehalt zu erschließen. Juristen sprechen in diesem Zusammenhang davon, ein Gesetz *auszulegen* (davon war eben schon einmal kurz die Rede)



Die Auslegungsmethoden gehören zwar zum Kernbestand juristischer Tätigkeit und sie können in Prüfungsarbeiten durchaus mal relevant werden, allerdings wohl nur ganz ausnahmsweise. In Fallbearbeitungen zum Handels- und Gesellschaftsrecht dürften Sie damit kaum jemals konfrontiert werden. Das ist doch beruhigend, nicht wahr? Sie sollten von den Auslegungsmethoden aber zumindest schon einmal gehört haben.

Die wichtigsten Auslegungsmethoden sind folgende:

- ✓ **Die wörtliche Auslegung.** Sie knüpft am möglichen Wortsinn eines Gesetzesbegriffs an.
- ✓ **Die systematische Auslegung.** Sie knüpft an der systematischen Stellung einer auszulegenden Vorschrift innerhalb des Regelungsrahmens an. Dadurch lässt sich beispielsweise ermitteln, ob es sich um eine Regel oder eine Ausnahme handelt.
- ✓ **Die historische Auslegung.** Sie knüpft an die Entstehungsgeschichte einer gesetzlichen Regelung an. So lässt sich beispielsweise anhand von Gesetzesbegründungen herausfinden, wie der ursprüngliche Gesetzgeber eine Bestimmung verstanden hat.
- ✓ **Die teleologische Auslegung.** Sie knüpft am Sinn und Zweck einer gesetzlichen Regelung an.

Sie haben nun schon das erste Kapitel hinter sich gebracht. Wie wäre es, sich gleich im nächsten Kapitel Ihre Starterpakete zum Handels- und Gesellschaftsrecht zu schnüren?

